



Präsident des Deutschen Bundestages
- Parlamentsekretariat –
11011 Berlin

Dr. Klaus Theo Schröder
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1030

FAX +49 (0)228 99 441-4903

E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, *10.* Juli 2009

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Elisabeth Scharfenberg, Birgitt Bender,
Dr. Harald Therpe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN betreffend „Stand und Zukunft der Ausbildung in den Pflegeberufen“,
BT-Drs. 16/13736**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller:

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (BT-Drs. 16/12256) im Deutschen Bundestag haben die Regierungsfractionen von CDU/CSU und SPD auch eine Änderung der Gesetze über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) und in der Altenpflege (AltPflG) beschlossen.

Laut den Gesetzesänderungen wird künftig eine abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung in der Gesundheits- und Kranken- bzw. Altenpflege ausreichen. Die Neuregelung bleibt in beiden Gesetzen zunächst bis 31.12.2017 befristet. Nach den neu eingeführten § 27 KrPflG bzw. § 33 AltPflG erstaten die zuständigen Bundesministerien für Gesundheit bzw. für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dem Deutschen Bundestag bis zum 31.12.2015 über die Erfahrungen mit der Neuregelung Bericht. Auf dieser Grundlage soll über die gegebenenfalls dauerhafte Einführung der abgesenkten Zugangsvoraussetzungen entschieden werden. Eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Neuregelung ist während der Befristungsphase weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung vorgesehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit, die Weichen für die Pflege in der Zukunft schon in der Gegenwart zu stellen. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung und den daraus resultierenden Pflegebedarf in der Zukunft hält sie es für dringend notwendig, bereits frühzeitig geeignete Maßnahmen einzuleiten, um einem Fachkräftemangel vorzubeugen. Hierzu sind auf Dauer ausreichend Bewerberinnen und Bewerber für die Pflegeausbildungen erforderlich. Dabei darf der formale Bezug auf einen konkreten eng gefassten Schulabschluss nach Auffassung der Bundesregierung keine Hürde darstellen.

Eine Verschlechterung der Qualität der pflegerischen Versorgung ist durch die Neuregelung nicht zu befürchten. Für alle Pflegeschülerinnen und –schüler, gleichgültig ob sie mit Abitur oder Hauptschulabschluss die Ausbildung beginnen, gelten die gleichen Anforderungen an die Ausbildung und die staatliche Prüfung. Die EU-Anerkennung der Krankenpflege diplome ist weiterhin gewährleistet.

Um hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen die Parallelität der Regelungen im Krankenpflegegesetz und Altenpflegegesetz zu gewährleisten, wurden die Änderungsanträge zu beiden Ausbildungsgesetzen von der Bundesregierung vorgeschlagen und von den Koalitionsfraktionen eingebracht und beschlossen.

Wir fragen die Bundesregierung:

Frage Nr. 1:

Weshalb hat die Bundesregierung trotz massiver Kritik aus Fachkreisen, die sich sowohl gegen die Neuregelung als auch ihre Begründung richtet (vgl. z.B. Stellungnahmen des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe, AfG-Drucksache 16(14)0514(31), der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, AfG-Drucksache 16(14)0514(41), oder des Bundesausschusses der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe, AfG-Drucksache 16(14)0515(29)), an der Absenkung der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege festgehalten und hat erst kurz vor der abschließenden Beratung des Gesetzgebungsverfahrens im Ausschuss für Gesundheit eine weitere Änderung angestoßen, mit der die Neuregelung auf das AltPflG ausgeweitet wurde?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Frage Nr. 2

Weshalb hat die Bundesregierung nicht zumindest die Vorschläge des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe bzw. des Deutschen Pflegerates (vgl. Pressemitteilung vom 16.06.2009) berücksichtigt, die Absenkung der Zugangsvoraussetzung zur Alten- und Krankenpflegeausbildung in Form einer Modellklausel vorzunehmen und sich zudem zu einer grundlegenden Reform der Pflegeausbildung in der kommenden Legislaturperiode zu bekennen?

Antwort:

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Befristung der Regelung dem Anliegen des Deutschen Pflegerates entspricht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Frage Nr. 3:

Aus welchen Gründen verzichtet die Bundesregierung auf eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Erfahrungen mit der Absenkung der Zugangsvoraussetzungen zur Pflegeausbildung?

Antwort:

Die Bundesministerien für Gesundheit (BMG) sowie für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sind vom Gesetzgeber zu Berichten über die Erfahrungen mit der Änderung im Krankenpflegegesetz sowie im Altenpflegegesetz verpflichtet worden. Die Bundesregierung hält dies für ausreichend, da für alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Anforderungen an die Ausbildung gelten.

Frage Nr. 4:

a) Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen der beschlossenen Neuregelung im KrPflG und AltPflG und den Zielen der Bologna-Deklaration, die eine Angleichung der Bildungsabschlüsse innerhalb der Europäischen Union vorsieht – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in der Mehrzahl der EU-Mitgliedsstaaten die Pflegeausbildung zumindest teilweise an Hochschulen angesiedelt ist?

Falls nein, weshalb nicht?

b) Falls ja, wie gedenkt die Bundesregierung mit diesem Widerspruch umzugehen?

c) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kritik, z.B. des Deutschen Pflegerates, mit der Absenkung der Zugangsvoraussetzungen sei Deutschland „EU-weit Schlusslicht“ (AfG-Drucksache 16(14)0515(20))?

Antwort:

Zu a) und b)

Nein.

Die Richtlinie 2005/36/EG, die für die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen maßgeblich ist, sieht die Pflegeausbildungen auf dem Niveau einer dreijährigen fachschulischen Ausbildung nach einer vorangegangenen zehnjährigen allgemeinen Schulausbildung. Dieses Niveau entspricht den deutschen Qualifikationen. Die Anerkennung der Pflegeausbildungen ist damit gewährleistet.

Zu c)

Die genannte Stellungnahme des Deutschen Pflegerates bezog sich auf eine Fassung der geplanten Änderungen, die in den Ausschussberatungen unter Berücksichtigung der Position des Deutschen Pflegerates modifiziert und von Bundestag und Bundesrat in veränderter Form beschlossen wurde. Die Bundesregierung sieht im Übrigen keine Veranlassung, die dreijährige grundständige Ausbildung in den Pflegeberufen in Frage zu stellen. Die Ausbildung sichert eine auch im internationalen Vergleich breite Basis hervorragend ausgebildeter, hochqualifizierter Pflegefachkräfte. Sie ermöglicht, dass der Bedarf an qualifizierten Fachkräften in der Pflege auch in Zukunft gedeckt werden kann.

Frage Nr. 5:

a) Sind Pressemeldungen (vgl.

www.bibliomed.de/cps/rde/xchg/bibliomed/hs.xsl/90_15563.htm, 19.06.2009) korrekt, nach denen die beschlossene Neuregelung im KrPflG und AltPflG in nur vier Bundesländern greifen wird?

Falls ja, warum und um welche Bundesländer handelt es sich?

b) Falls nein, inwieweit greift die Neuregelung auch in anderen Bundesländern?

c) Falls die Neuregelung nicht in allen Bundesländern greift, aus welchen Gründen hat die Bundesregierung diese Regelung dennoch angestoßen und inwieweit hält sie sie überhaupt für geeignet, das in der Gesetzesbegründung angeführte Ziel, den „[...] in Hinblick auf die demografische Entwicklung [...] insbesondere im Bereich der Pflege zu befürchtenden Fachkräftemangel zu vermeiden“ zu erreichen?

Antwort:

Zu a) und b)

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung besteht in vier Bundesländern formell eine zehnjährige Schulpflicht. Es handelt sich dabei um die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen. Da die Formulierung des Gesetzestextes den erfolgreichen Abschluss einer zehnjährigen allgemeinen Schulbildung vorsieht, können jedoch auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Ländern, die im Einzelfall die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen, zu den Ausbildungen zugelassen werden.

Zu c)

Die Neuregelung ermöglicht, die Zugangsvoraussetzungen für die Pflegeausbildungen zu öffnen und gleichzeitig die EU-rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Die Bundesregierung betrachtet die Neuregelung als eine Maßnahme, um mehr Jugendliche für die pflegerischen Berufe zu gewinnen.

Frage Nr. 6:

Wie sind die landesrechtlichen Regelungen über die Ausbildung in Hilfs- oder Assistenz-Berufen in der Pflege in den jeweiligen Bundesländern im Einzelnen ausgestaltet hinsichtlich Zugangsvoraussetzungen (Alter, Schulbildung u. ä.), Dauer und Inhalten der Ausbildung sowie der Möglichkeit, auf dieser Grundlage anschließend eine Ausbildung nach dem KrPflG oder AltPflG zu absolvieren?

Antwort:

Der Zugang zu den Ausbildungen in der Alten- und Krankenpflege ist regelmäßig für Personen mit einem Hauptschulabschluss zusammen mit einer mindestens einjährigen Ausbildung in der Alten- oder Krankenpflegehilfe möglich (§ 6 Nummer 2 Altenpflegegesetz, § 5 Nummer 3 Krankenpflegegesetz).

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen bieten fast alle Länder Altenpflege- oder Krankenpflegehilfeausbildungen bzw. entsprechende Assistenzausbildungen an. Diese dauern in den meisten Ländern ein Jahr, in einigen Ländern teilweise eineinhalb bis zwei Jahre. Zugangsvoraussetzung ist überwiegend ein Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand. Manche Länder stellen darüber hinausgehende Anforderungen, z.B. ein freiwilliges soziales Jahr oder eine mindestens einjährige pflegerische Tätigkeit. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die jeweiligen Regelungen der Länder verwiesen.

Frage Nr. 7:

Sieht die Bundesregierung mögliche Konflikte zwischen der von der Bundesregierung beschlossenen Neuregelung und einzelnen landesrechtlichen Regelungen über die Ausbildung in Hilfs- oder Assistenz-Berufen in der Pflege?

Falls ja, welche?

Falls nein, weshalb nicht?

Antwort:

Nein.

Die bestehenden Ausbildungen in der Kranken- und Altenpflege werden inhaltlich nicht verändert.

Frage Nr. 8:

Sieht die Bundesregierung überhaupt die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der Ausbildung in den Pflegeberufen?

Falls ja, wann muss diese nach Ansicht der Bundesregierung in Angriff genommen werden und welche Eckpunkte muss eine solche Reform aus Sicht der Bundesregierung umfassen?

Falls nein, weshalb nicht?

Antwort:

Die Bundesregierung hat ihren Entscheidungsprozess in dieser Frage noch nicht abgeschlossen.

Frage Nr. 9:

a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Angebot an Ausbildungsplätzen für Pflegeberufe nach dem KrPflG und AltPflG in den einzelnen Bundesländern sowie die Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern für diese Plätze?

b) Wie hat sich die Zahl der vorgehaltenen und refinanzierten Ausbildungsplätze dabei in den Bundesländern von 1999 bis heute entwickelt?

c) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Erkenntnissen?

Antwort:

Zu a)

Nach Auskunft der Länder liegt die Anzahl der Bewerber in der Krankenpflege deutlich über der Anzahl der vorhandenen Ausbildungsplätze. Gleichzeitig haben die Länder festgestellt, dass die Gesamtzahl der Bewerbungen jährlich leicht abnimmt. Dabei unterscheidet sich die Situation in den Städten von der des ländlichen Raumes. Letzterer hat geringere Überhänge bei den Bewerberzahlen zu verzeichnen. Die vorhandenen Ausbildungsplätze konnten bisher immer besetzt werden.

In der Altenpflege ist derzeit noch davon auszugehen, dass die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber über der Anzahl der vorhandenen Ausbildungsplätze liegt. Es zeichnet sich jedoch in einigen Regionen ab, dass Pflegeeinrichtungen zwar Ausbildungsplätze anbieten, aber keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber finden.

Zu b)

Es wird auf die Schülerzahlen verwiesen, die in der Statistik des Statistischen Bundesamtes über die „Schülerinnen und Schüler in Sozial- und Gesundheitsdienstberufen“ (Quelle: Statistisches Bundesamt, Arbeitstabelle zur Fachserie 11, Reihe 2) ausgewiesen werden. Danach ergeben sich folgende Entwicklungen:

Schuljahr	Gesundheits- und Krankenpflege	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	Altenpflege
1999/2000	62.950	7.564	36.734
2000/2001	61.136	7.177	37.649
2001/2002	59.533	7.180	39.293
2002/2003	58.879	6.906	42.216
2003/2004	58.426	6.879	45.638
2004/2005	57.257	7.162	45.001
2005/2006	56.406	6.713	42.503
2006/2007	55.014	6.467	42.407
2007/2008	55.609	6.150	41.104

Zu c)

Die Schulstatistik zeigt, dass sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in den letzten Jahren lediglich leicht verändert hat. Sie erkennt in der Tendenz allerdings eine Rückentwicklung. Da aber die Modernisierung der Ausbildungen durch das seit dem 1. Januar 2004 geltende Krankenpflegegesetz, das zusätzliche Anforderungen an die Krankenhäuser gestellt hat, auch in diesen Zeitraum fällt, kann die Bundesregierung die Ursachen für die leicht rückläufigen Schülerzahlen noch nicht abschließend bewerten.

Auch in der Altenpflegeausbildung zeichnet sich in den letzten Jahren ein leichter Rückgang der Gesamtzahl der Auszubildenden ab, nachdem mit Inkrafttreten des Altenpflegegesetzes im Jahr 2003 die Zahl der Schülerinnen und Schüler deutlich angestiegen war. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es trotz der deutlichen Reduzierung der Umschulungsmaßnahmen in den letzten Jahren gelungen ist, die Anzahl der Auszubildenden nahezu konstant zu halten. Dies bedeutet, dass die Zahl der Jugendlichen, die sich für diese Ausbildung entschieden haben, deutlich zugenommen hat. Auch weist die Schulstatistik aus, dass die Zahl der Neuzugänge in den letzten Jahren beständig angestiegen ist. Während im Schuljahr 2005/2006 insgesamt 13.869 Schülerinnen und Schüler die Ausbildung aufgenommen haben, waren es im Schuljahr 2007/2008 insgesamt 15.432 Auszubildende.

Frage Nr. 10:

- a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Art, Inhalt, Entwicklungsstand und Ergebnissen der vielfältigen hierzulande durchgeführten, zum Teil bereits abgeschlossenen und evaluierten Modellprojekte zur Zukunft der Pflegeausbildung, bspw. im Rahmen des vom BMFSFJ geförderten Projektverbundes „Pflege in Bewegung“?
- b) Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss und der Evaluation der letzten dieser Modellprojekte, und wie gedenkt sie mit den Ergebnissen zu verfahren?
- c) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den bereits vorliegenden Ergebnissen von Projekten und welche Handlungserfordernisse leitet sie daraus ab?
- d) Inwieweit ergaben sich aus den bisher bekannten Projektergebnissen Empfehlungen hinsichtlich einer Absenkung der Zugangsvoraussetzungen im KrPflG bzw. AltPflG, wie sie nunmehr beschlossen wurde?

Antwort:

Zu a), b) und c)

Das BMFSFJ führte in Kooperation mit acht Bundesländern das vierjährige Modellvorhaben „Pflegeausbildung in Bewegung“ durch, um – aus dem besonderen Blickwinkel der Altenpflege – zu erproben, ob und wie die Pflegeausbildungen inhaltlich und strukturell zusammengeführt werden können. In den acht Projekten wirkten fünfzehn Pflegeschulen, eine Vielzahl von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sowie nahezu 300 Schülerinnen und Schüler mit. Das Vorhaben wurde umfassend wissenschaftlich begleitet. Alle Modelle sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Zusammenführung der Pflegeausbildungen sinnvoll ist und funktionieren kann. Nach umfassender Auswertung der Erkenntnisse empfahl die wissenschaftliche Begleitforschung das Konzept einer dreijährigen integrierten Pflegeausbildung mit generalistischer Ausrichtung. Einzelheiten zu dem im Dezember 2008 abgeschlossenen Vorhaben sind der Webseite www.pflegeausbildung.de zu entnehmen.

Da die Modellklauseln in den Berufsgesetzen nicht zeitlich befristet eingeführt wurden, kann seitens der Bundesregierung keine Auskunft darüber gegeben werden, wann die Projekte, die auf Länderebene initiiert wurden, beendet werden.

Zu d)

Die Zugangsvoraussetzungen waren von den Modellklauseln nach § 4 Absatz 6 Krankenpflegegesetz bzw. § 4 Absatz 6 Altenpflegegesetz nicht umfasst.

Frage Nr. 11:

a) Sind bereits Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3b-c SGB V zur Übertragung bestimmter ärztlicher Tätigkeiten auf Pflegefachkräfte initiiert und gestartet worden?

Falls ja, welche und auf welcher Grundlage?

b) Falls nein, weshalb nicht, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um den Prozess zu beschleunigen?

Antwort:

Zu a) und b)

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3b oder Absatz 3c SGB V vereinbart wurden. Die Vereinbarung von Modellvorhaben nach §§ 63 ff SGB V obliegt den Krankenkassen und ist in deren Ermessen gestellt. Die Bundesregierung hat hierauf keinen Einfluss. Für Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c SGB V gilt zusätzlich, dass die nach Satz 3 erforderlichen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses noch nicht vorliegen.

Frage Nr. 12:

a) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung – auch hinsichtlich der beschlossenen Neuregelung im KrPflG und AltPflG – aus internationalen Studienergebnissen (z.B. Blegen u.a. 2001, Aiken u.a. 2003), die auf einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Qualifikation von Pflegekräften und der pflegerischen Versorgungsqualität hinweisen?

b) Was gedenkt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit und –qualität zu unternehmen, um den Mangel an entsprechenden wissenschaftlichen Untersuchungen in Deutschland zu beheben?

Antwort:

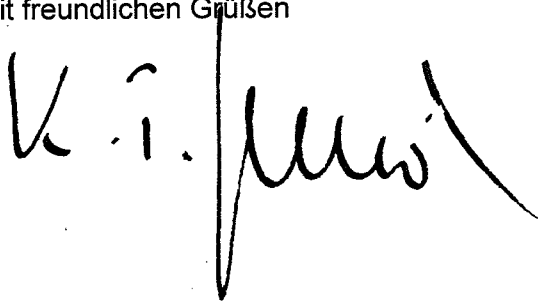
Zu a)

Die Bundesregierung sieht in den Gesetzen für die Ausbildung in den Heilberufen einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung einer hohen Qualität der Patientenversorgung. Dabei legt sie großen Wert auf eine praxisnahe Ausbildung. Sie sieht diese Praxisnähe in den pflegerischen Ausbildungen durch die Regelungen im Krankenpflegegesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege sowie durch die Vorschriften im Altenpflegegesetz und in der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers gewährleistet. Die Änderung der Zugangsvoraussetzungen hat hierauf keinen Einfluss, da für alle Pflegeschülerinnen und -schüler die gleichen Anforderungen an die Ausbildung und die staatliche Prüfung gelten. Die Bundesregierung befürchtet daher nicht, dass sich die Qualität der pflegerischen Versorgung verschlechtert.

Zu b)

Die Bundesregierung beobachtet und begrüßt die Entwicklungen in den Ländern zur Einrichtung von pflegerelevanten Studiengängen. Sie geht davon aus, dass diese Entwicklungen zukünftig dazu beitragen, die wissenschaftliche Expertise unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit und -qualität zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. I. Müller'. The signature is written in a cursive style with a prominent vertical stroke.